

**STADT
HALBERSTADT**

Der Stadtwahlleiter

Amtliche Wahlbekanntmachungen

**über Bekanntgabe des Wahltages
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die
Wahl des Stadtrates der Stadt Halberstadt sowie der Ortschaftsräte in den Orts-
teilen Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein,
Sargstedt und Schachdorf Ströbeck
im Rahmen der Kommunalwahlen am 26.05.2019**

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat am 3.7.2018 Sonntag, den 26.5.2019, als Wahltag für die allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher bestimmt. Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

Gemäß § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 29 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung fordere ich hiermit öffentlich zur möglichst frühzeitigen Einreichung für die am 26.05.2019 stattfindenden Wahlen des Stadtrates der Stadt Halberstadt sowie der Ortschaftsräte in den Ortsteilen Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck auf.

Zur **Wahl des Stadtrates** bildet das Wahlgebiet der Stadt Halberstadt einschließlich aller Ortsteile einen Wahlbereich.

Gemäß § 37 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung sind für den Stadtrat der Stadt Halberstadt **40 Stadträte** zu wählen.

Gemäß § 83 Absatz 1 KVG LSA in Verbindung mit § 15 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Halberstadt sind für die **Ortschaftsräte Aspenstedt und Athenstedt je 7 Ortschaftsratsmitglieder** zu wählen.

Für die **Ortschaftsräte Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck** sind je **9 Ortschaftsratsmitglieder** zu wählen.

Wahlvorschläge können nach § 21 Absatz 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Stadtwahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Nach § 23 Absätze 2 und 3 KWG LSA darf eine Partei oder eine Wählergruppe in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf sich im Wahlgebiet nur an einer Verbindung von Wahlvorschlägen beteiligen.

Es wird hier darauf hingewiesen, dass **nach § 29 Absatz 2a KWO LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind**. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe darf gemäß § 21 Absatz 4 KWG LSA

- für die **Stadtratswahl** höchstens 45 Bewerber
- für die **Ortschaftsratswahlen in Aspenstedt und Athenstedt** darf jeweils höchstens 12 Bewerber enthalten.
- für die **Ortschaftsratswahlen in Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck** darf jeweils höchstens 14 Bewerber

enthalten.

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 21 Abs. 4 KWG LSA). Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA). Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein (§ 21 Abs. 11 KWG LSA). Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will. Für Ortschaftsratswahlen finden die Hinderungsgründe des § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 KVG LSA keine Anwendung (§ 81 Abs. 4 KVG LSA). Der Wahlvorschlag muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, bei Wählergruppen vom Vertretungsberechtigten oder der Vertrauensperson bzw. vom Einzelbewerber oder seiner Vertrauensperson unterzeichnet sein (§ 30 Abs. 3 KWO LSA). Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein (§ 21 Abs. 7 KWG LSA).

Sofern ein Wahlvorschlag zur Wahl des Stadtrates der Stadt Halberstadt bzw. der Ortschaftsräte der Ortsteile Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck **von einer Partei, einer Wählergruppe oder einem Einzelbewerber, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 KWG LSA erfüllen**, eingereicht wird, muss dieser von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**). Hierfür sind amtliche Formblätter zu verwenden, die auf Anforderung vom Stadtwahlleiter kostenfrei geliefert werden (§ 30 Abs. 4 KWO LSA). Es dürfen gemäß § 21 Absatz 9 KWG LSA nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist (18.03.2019) abgegeben worden sind. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Gemeinde-/Ortschaftswahl unterzeichnen (§ 30 Abs. 4 KWO LSA).

Erforderliche Unterstützungsunterschriften:

Wahl des Stadtrates:	100
Ortschaftsrat Aspenstedt	4
Ortschaftsrat Athenstedt	3
Ortschaftsrat Emersleben	5

Ortschaftsrat Klein Quenstedt	5
Ortschaftsrat Langenstein	16
Ortschaftsrat Sargstedt	6
Ortschaftsrat Schachdorf Ströbeck	9

Für die nachfolgend aufgeführten Parteien treffen die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nummern 2 und 3 KWG LSA entsprechend der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 01.10.2018 zu und **entfällt somit die Pflicht zur Beibringung der Unterstützungsunterschriften:**

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU),
Alternative für Deutschland	(AfD),
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE),
Freie Demokratische Partei	(FDP),

Darüber hinaus entfällt für nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber ebenso die Pflicht zur Beibringung der Unterstützungsunterschriften, da sie die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 erfüllen, d.h. am 03.07.2018, dem Tag der Bestimmung des Wahltages durch die Landesregierung, im Stadtrat bzw. in den Ortschaftsräten vertreten waren.

Stadtrat

- Ökologisch Demokratische Partei (ödp)
- Bürger unseres Kreises ohne Parteibuch e. V. (BUKO e.V.)
- Bürgerstimme Halberstadt (BSH)
- Einzelbewerber Winfried Fricke

Ortschaftsrat Aspenstedt

- Einzelbewerber Gundolf Jacobi
- Bürger unseres Kreises ohne Parteibuch e. V. (BUKO e.V.)
- Landvolk Aspenstedt

Ortschaftsrat Athenstedt

- Einzelbewerber Ralf Barthel
- Einzelbewerber Norbert Schmidt
- Einzelbewerber Michael Wissel
- Einzelbewerberin Christiane Langenstraß
- Einzelbewerberin Helmengard Lucia Ledderbohm

Ortschaftsrat Emersleben

- Emerslebener Wählergemeinschaft (EWG)

Ortschaftsrat Klein Quenstedt

- Einzelbewerber Thomas Wartenberg

Ortschaftsrat Langenstein

- Freie Wählergemeinschaft (FWG)

Ortschaftsrat Sargstedt
- Einzelbewerber Dirk Kruse

Ortschaftsrat Schachdorf Ströbeck
- Schachverein Ströbeck (SV Ströbeck)
- Feuerwehrverein (FWV)

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nummern 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie **spätestens bis zum 18.02.2019 18:00 Uhr** der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Gemäß § 22 Absatz 1 KWG LSA sind dieser Wahlanzeige die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder in den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA über den handelnden Vorstand beizufügen. Die Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates der Stadt Halberstadt bzw. für die Wahl der Ortschaftsräte der Ortsteile Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck müssen den Vorschriften des § 21 KWG LSA und des § 30 KWO LSA entsprechen.

Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis Montag, 18.03.2019, 18.00 Uhr beim Stadtwahlleiter, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt einzureichen



Timo Günther
Stadtwahlleiter

Halberstadt, 15.01.2019